

**Königliches Decret, welches Maßregeln gegen die Ausreißer, gegen die Widerspenstigen
Conscribirten und diejenigen, die sie begünstigen, verfügt
(Die Verfügung dieses Decrets, in so fern sie dem Inhalte des Gesetzbuches
der Militär-Conscription vom 16ten November 1809 widersprechen, sind durch
den 275sten Artikel des erwähnten Gesetzbuches aufgehoben).
Im Pallaste zu Cassel, am 29sten Junius 1808**

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

**haben, auf den Bericht Unseres Kriegs-Ministers,
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,**

verordnet und verordnen:

**Art. 1. Sämtlichen Maires wird hiermit befohlen, alle in ihren Gemeinden befindlichen Deserteurs und
ausgetretenen Conscribirten anzuzeigen und verhaften zu lassen.**

**Art. 2. Jeder Maire, welcher überführt wird, in seiner Gemeinde einen Deserteur oder ausgetretenen
Conscribirten geduldet zu haben, ohne Anzeige davon zu machen, soll seiner Stelle entsetzt, und zu
der für die Hehler der Conscribirten, im 81sten Artikel Unseres Decrets vom 25sten April dieses
Jahres, über die Conscription, bestimmten Strafe verurtheilt werden, welche in einer Geldstrafe
höchstens von drei tausend Franken, und mindestens von einer seinem jährlichen Einkommen
gleichen Summe besteht. Er soll sogar, wenn er mit dem Deserteur oder Conscribirten im
Einverständnisse war, zu einer Gefängnisstrafe von drei bis sechs Monaten verurtheilt werden
können.**

**Art. 3. Die Eltern der Deserteurs und ausgetretenen Conscribirten, welche dieselben bei sich dulden,
sollen zu einer gleichen Geldbusse von drei tausend Franken oder wenigstens zu einer dem Betrage
ihrer jährlichen Einkünfte gleichkommenden Geldstrafe verurtheilt werden.**

**Art. 4. Die Präfekten und Unterpräfekten sind unter persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, über
die Befolgung des gegenwärtigen Decrets zu wachen, und die nachlässigen Maires Unsern
Procuratoren bei den Districts-Gerichten anzuzeigen, welche sodann auf gedachte Anzeige wider die
Maires sogleich Klage erheben, und binnen acht Tagen die Sache untersuchen lassen müssen.**

**Art. 5. Spätestens in einem Monate, vom Tage der Klage an gerechnet, muss das Districts-Gericht
das Urtheil sprechen, welches, in so fern der Verurtheilte nicht Bürgschaft leisten, vorläufig
vollstreckt werden muss.**

**Art. 6. Das gegenwärtige Decret soll in das Gesetz-Bülletin eingerückt, und an drei aufeinander
folgenden Sonntagen von den Pfarrern und Predigern in den Kirchen vorgelesen werden.**

**Art. 7. Unsere Minister des Kriegswesens, der Justiz und des Innern, wie auch der Finanzen, sind ein
jeder, in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.**

Unterschrieben, Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

**Der Ministers Staats-Secretär,
Unterschrieben, Graf von Fürstenstein**